

Tarifbereich/Branche	Beton- und Fertigteilwerke	
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner		
Fachverband der Beton- und Fertigteilwerke Sachsen/Thüringen e.V., Meißner Straße 15 a, 01723 Wilsdruff		
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand, Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main		
Fachlicher Geltungsbereich		
Unternehmen, Hilfs- und Nebenbetriebe des Fachverbandes Beton- und Fertigteilwerke Sachsen/Thüringen e. V.		
Laufzeit des Manteltarifvertrages: gültig ab 01.01.1998, Fassung 13.01.2015 – kündbar zum 31.12.2019		
Laufzeit des Lohn- und Gehaltstarifvertrages: gültig 01.10.2020 – kündbar 30.06.2022		
Anzahl der Lohngruppen: 5		
Anzahl der Gehaltsgruppen: 6		
Differenzierung der Gehaltsgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja		
Höhe der Stundenlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer in € ab 01.10.2020		
Unterste Lohngruppe LG 1		
Betriebsarbeiter für einfache Arbeiten, für die nur Anlernen notwendig ist.		12,58
Mittlere Lohngruppe LG 3		
Facharbeiter für Arbeiten mit abgeschlossener Berufsausbildung bzw. mit gleichwertigen Abschlüssen; in beiden Formen ist mindestens eine einjährige Facharbeitertätigkeit im Beton- und Fertigteilwerk Voraussetzung. Arbeiter ohne Fachabschluss mit langjähriger Berufserfahrung und Praxis können von der Betriebsleitung unter Mitwirkung des Betriebsrates hier eingestuft werden.		15,46
Höchste Lohngruppe LG 5.1 ohne Akkord		
Spezialfacharbeiter mit mehrfacher betriebstypischer Facharbeiterausildung bzw. besonderer Erfahrung, Geschicklichkeit und Verantwortung, die schwierige Tätigkeiten nach allgemeinen Richtlinien selbständig ausführen.		17,31
Höhe der Monatsgehälter für kaufmännische und technische Angestellte in € ab 01.10.2020		
Unterste Gehaltsgruppe A 1 gilt ausschließlich für Praktikanten i. S. § 22 Abs. 1 bis 4) MiLoG		
Angestellte für einfache schematische Tätigkeiten, die nach entsprechender Einweisung ausgeführt werden können und in der Regel keine Berufsausbildung voraussetzen ab dem 1./2. Berufsjahr		1.718
Gehaltsgruppe A 2		
Angestellte für qualifizierte Tätigkeiten, welche auf allgemeine Anweisung überwiegend selbständig ausgeführt werden, die in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung oder auf andere Weise erworbene Tätigkeiten im Beruf voraussetzen. ab 1./2. Beschäftigungsjahr		2.052

ab 3. Beschäftigungsjahr	2.208
ab 7. Beschäftigungsjahr	2.493
Mittlere Gehaltsgruppe A 3	
Angestellte mit Berufsausbildung, die selbständig Sachgebiete bearbeiten, wofür erhöhte Fachkenntnisse erforderlich sind.	
ab 1./2. Beschäftigungsjahr	2.169
ab 3. Beschäftigungsjahr	2.382
ab 7. Beschäftigungsjahr	2.704
Höchste Gehaltsgruppe A 6	
Angestellte, die schwierige Tätigkeiten nach allgemeinen Richtlinien selbständig ausführen und in ihrem Aufgabenbereich eigenverantwortlich wichtige Entscheidungen für den Betriebs- und Geschäftsablauf treffen bzw. dafür die Grundlagen schaffen. Sie nehmen fachliche Führungsaufgaben wahr. Die Tätigkeiten erfordern eine abgeschlossene Fachhochschul- oder Hochschulausbildung oder umfangreiche Fachkenntnisse, die eine langjährige Berufserfahrung und umfangreiche Weiterbildung voraussetzen.	
ab 1./2. Beschäftigungsjahr	3.793
ab 3. Beschäftigungsjahr	freie Vereinbarung
Höhe der Monatsgehälter für Meister in € ab 01.10.2020	
Unterste Gehaltsgruppe M 1	
Tätigkeit als Meister in einem einfachen Aufgabengebiet ohne Meisterausbildung Ladenmeister, Versandmeister, Platzmeister	
	2.604
Mittlere Gehaltsgruppe M 2	
Tätigkeit als Meister mit entsprechenden fachlichen Kenntnissen und Erfahrungen in einem Aufgabengebiet mit begrenzter Bedeutung oder mit Unterstellung unter einen anderen Meister.	
	3.044
Höchste Gehaltsgruppe M 4	
Tätigkeit als Meister mit besonders wichtigem und verantwortungsvollem fachlichen Aufsichtsbereich sowie Obermeister mehrerer Abteilungen oder selbständig leitender Meister eines kleinen Betriebes.	
	3.738
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung in € ab 01.10.2020	
kaufmännische Auszubildende	
1. Lehrjahr	674
2. Lehrjahr	761
3. Lehrjahr	890
4. Lehrjahr	989
gewerbliche Auszubildende	
1. Lehrjahr	697
2. Lehrjahr	777
3. Lehrjahr	909
4. Lehrjahr	1.011
Wöchentliche Regelarbeitszeit	
40 Stunden	

Urlaubsdauer	
Urlaubsdauer Neueinstellung	27 Tage
Nach 5 jähriger Betriebszugehörigkeit	28 Tage
Nach 10 jähriger Betriebszugehörigkeit	30 Tage
Nach 30 jähriger Betriebszugehörigkeit	31 Tage
zusätzliches Urlaubsgeld	
Urlaubstäglich ab dem Jahr 2021 25 €	
Der Auszubildende erhält ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von urlaubstäglich 6,39 €.	
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)	
LG 1 / 2 bzw. A 1 / A 2 571 €;	
LG 3 / 3.1 / 4 bzw. A 3 / A 4 bzw. M 1 710 €;	
LG 4.1. / 5 / 5.1. bzw. A 5 / A 6 bzw. M 2 / M 3 / M 4 843 €.	
2. Der Auszubildende erhält eine Jahressondervergütung in Höhe von 222 €.	
Vermögenswirksame Leistung	
Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer vermögenswirksame Leistungen im Sinne des fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (5. VermBG) vom 19.1.1989 in Höhe von 26,60€ pro Monat zu zahlen	